



**ProLitteris**

Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst

**SSA**

Schweizerische Autorengesellschaft

**SUISA**

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

**SUISSIMAGE**

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

**SWISSPERFORM**

Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

---

**Gemeinsamer Tarif 11 2015 - 2018**

***Nutzung von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen***

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 26. August 2014 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 173 vom 09. September 2014.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

**SWISSPERFORM**

Kasernenstrasse 23, 8004 Zürich, Telefon +41 44 267 70 50, Fax +41 44 267 70 60

<http://www.swissperform.ch>

E-Mail: [info@swissperform.ch](mailto:info@swissperform.ch)

## **A. Gegenstand des Tarifs**

### **1 Repertoires**

1.1 Der Tarif bezieht sich auf Urheberrechte an

- literarischen Werken sowie Werken der bildenden Kunst und der Fotografie des Repertoires der ProLitteris;
- dramatischen und musikdramatischen Werken des Repertoires der Société Suisse des Auteurs (SSA);
- nicht-theatralischen Musikwerken des Repertoires der SUISA;
- audiovisuellen Werken des Repertoires der SUISSIMAGE.

1.2 Der Tarif bezieht sich ferner auf verwandte Schutzrechte an

- Darbietungen des Repertoires der SWISSPERFORM;
- Handels-Tonträgern und Handels-Tonbild-Trägern des Repertoires der SWISSPERFORM.

1.3 Vorbehalten sind die Rechte an nicht-theatralischen Musikwerken, an Darbietungen sowie an Handels-Tonträgern und Handels-Tonbildträgern, soweit die Nutzung bereits durch die Tarife A, S oder Y geregelt ist.

1.4 Vorbehalten sind ausserdem die Urheberrechte an Werken der Repertoires von ProLitteris, SSA, SUISA und SUISSIMAGE, deren Nutzung über bilaterale Verträge mit der jeweiligen Verwertungsgesellschaft geregelt ist.

1.5 Vorbehalten sind weiter die vertraglichen Vereinbarungen, welche ProLitteris, SSA, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM mit der SRG SSR über die Zugänglichmachung von Archivwerken auf den SRG-eigenen Webseiten abgeschlossen haben.

### **2 Kundenkreis und Verwendungsarten**

2.1 Eine Bewilligung nach diesem Tarif können nur Unternehmen erhalten, welche Radio- und Fernsehprogramme veranstalten und gemäss Art. 3 RTVG einer Melde- oder Konzessionspflicht unterliegen. Die Bewilligung bezieht sich auf die Nutzung der von ihnen selbst hergestellten Archivaufnahmen.

2.2 Bewilligungen können ausschliesslich durch die vom Bund konzessionierten Verwertungsgesellschaften erteilt werden. Die Erteilung dieser Bewilligungen ist von keinen andern als den in diesem Tarif enthaltenen Bedingungen und von der Bezahlung der darin vorgesehenen Entschädigungen abhängig.

2.3 Der Tarif bezieht sich auf das Recht der Sendung oder der Zugänglichmachung von Archivaufnahmen. Als solche gelten Ton- und Tonbildträger, die von einem Sendeunternehmen selbst unter eigener redaktioneller Verantwortung und mit eigenen Mitteln oder in dessen alleinigem Auftrag und auf dessen Kosten von einem Dritten hergestellt wurden und deren erste Sendung zehn Jahre oder mehr zurückliegt. Der Tarif bezieht sich auf die zu den genannten Nutzungen dieser Archivaufnahmen erforderlichen Urheberrechte und verwandten Schutzrechte (Art. 10 Abs. 2 Bst. c und d, Art. 33 Bst. a und b und Art. 36 Bst. b URG, jeweils in Verbindung mit Art. 22a Abs. 1 Bst. a und b URG).

- 2.4 Der Tarif bezieht sich weiter auf das Recht der Vervielfältigung solcher Archivaufnahmen zum Zwecke der Sendung oder Zugänglichmachung (Art. 10 Abs. 2 Bst. a, Art. 33 Bst. c und Art. 36 Bst. a URG, jeweils in Verbindung mit Art. 22a Abs. 1 Bst. c URG).
- 2.5 Nicht ausdrücklich erwähnte Verwendungen werden nicht durch diesen Tarif geregelt.

## **B. Erlaubnis / Freistellung**

### **3 Erteilung der Erlaubnis**

#### **3.1 im Allgemeinen:**

Wer Archivaufnahmen im Sinne von Ziffer 2.3 nutzen will, richtet ein schriftliches Gesuch an SWISSPERFORM. Der Ton- oder Tonbildträger dessen Nutzung beabsichtigt ist, und die Art der Nutzung sind darin genau zu bezeichnen. Ebenso sind dem Gesuch die vertraglichen Vereinbarungen beizulegen, welche hinsichtlich der Herstellung und der Nutzung der Aufnahme abgeschlossen wurden, soweit sie sich beim Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin befinden und soweit sich aus diesen vertraglichen Vereinbarungen eine Abweichung von den Entschädigungsansätzen dieses Tarifs ergibt.

#### **3.2 an die SRG SSR und weitere grössere Sendeunternehmen:**

- 3.2.1 Gegenüber der SRG SSR gilt die Bewilligung als vorab erteilt für die Sendung von Aufnahmen aus ihren eigenen Archiven, welche unter die Bestimmung von Art. 22a Abs. 2 URG fallen, sowie für die Vervielfältigung solcher Aufnahmen zum Zwecke der Sendung. Die Zustimmung gilt ebenfalls als erteilt für die Zugänglichmachung dieser Aufnahmen im Anschluss an deren Sendung. Die SRG SSR meldet den Verwertungsgesellschaften monatlich die im Vormonat verwendeten Aufnahmen. Ton- und Tonbildträger bzw. die Aufnahmedaten sind dabei genau zu bezeichnen. Ausserdem sind die originär Berechtigten an diesen Ton- und Tonbildträgern zu bezeichnen, für welche aufgrund vertraglicher Vereinbarungen im Sinne von Art. 22a Abs. 3 URG eine Abweichung von den tariflichen Regelungen beansprucht wird. Die Verwertungsgesellschaften sind berechtigt, in diesen Fällen Belege zu verlangen, welche die Existenz solcher vertraglichen Vereinbarungen glaubhaft machen.
- 3.2.2 Will die SRG SSR Aufnahmen aus ihren eigenen Archiven zugänglich machen, ohne sie vorgängig zu senden, so teilt sie dies SWISSPERFORM mindestens 30 Tage vor Beginn der Nutzung mit. Ton- und Tonbildträger bzw. die Aufnahmedaten sind dabei genau zu bezeichnen. Ausserdem sind die originär Berechtigten an diesen Ton- und Tonbildträgern zu bezeichnen, für welche aufgrund vertraglicher Vereinbarungen im Sinne von Art. 22a Abs. 3 URG eine Abweichung von den tariflichen Regelungen beansprucht wird. Die Verwertungsgesellschaften sind berechtigt, in diesen Fällen Belege zu verlangen, welche die Existenz solcher vertraglichen Vereinbarungen glaubhaft machen. Die Bewilligung gilt als erteilt, falls die Verwertungsgesellschaften nicht innerhalb von 20 Tagen gegen die Nutzung Einspruch erheben. Ein Einspruch wird nur erfolgen, wenn die Verwertungsgesellschaften bei der Prüfung der Anmeldung zum Ergebnis kommen, dass keine Archivaufnahme im Sinne von Art. 22a Abs. 2 URG vorliegt oder dass eine vertragliche Vereinbarung im Sinne von Art. 22a Abs. 3 URG der Zugänglichmachung entgegensteht.

- 3.2.3 Die Verwertungsgesellschaften können die Sonderregelung der Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 auch gegenüber anderen Sendeunternehmen anwenden, welche über grössere Archive eigener Aufnahmen verfügen.
- 3.2.4 Legen die SRG SSR bzw. andere unter die Regelung der Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 fallende Sendeunternehmen nicht von sich aus vertragliche Vereinbarungen über die Herstellung oder Nutzung der in Frage stehenden Aufnahmen vor, so informiert SWISSPERFORM die übrigen Verwertungsgesellschaften, den Schweizerischen Bühnenkünstler-Verband und die Schweizerische Interpreten-Gesellschaft sowie eventuell weitere Organisationen von Urheberinnen und Urhebern sowie Interpretinnen und Interpreten über die erfolgte bzw. beabsichtigte Nutzung. Finden sich bei diesen Organisationen vertragliche Vereinbarungen über die Herstellung oder Nutzung der in Frage stehenden Archivaufnahmen, so werden diese bei der Bewilligung der Nutzung und bei der Festsetzung der Entschädigungshöhe berücksichtigt. Eine Kopie der vertraglichen Vereinbarung wird dem betreffenden Sendeunternehmen zur Information zugestellt.

### **3.3 Umfang der erteilten Bewilligung:**

Die Bewilligung gilt jeweils für die im Gesuch beantragten bzw. gemäss Ziffer 3.2 vorab bewilligten Nutzungen. Mit der Erteilung der Erlaubnis sowie der Erfüllung der tariflichen Bedingungen werden Nutzerinnen und Nutzer von finanziellen Ansprüchen Dritter für die in diesem Tarif geregelten Verwendungen der Repertoires freigestellt, soweit solche Ansprüche aufgrund des geltenden schweizerischen Rechts erhoben werden.

## **C. Verwertungsgesellschaften**

- 4 Die SWISSPERFORM ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften:
- ProLitteris
  - Société Suisse des Auteurs (SSA)
  - SUISA
  - SUISSIMAGE
  - SWISSPERFORM

## **D. Entschädigungen**

### **5 Vorbehalt vertraglicher Vereinbarungen**

- 5.1 Besteht für die Nutzung der Archivaufnahme eine vertragliche Vereinbarung, welche vor der ersten Sendung oder innerhalb von 10 Jahren danach abgeschlossen wurde, so richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dieser Vereinbarung. In allen andern Fällen richtet sie sich nach den folgenden Bestimmungen.
- 5.2 Bezieht sich die vertragliche Vereinbarung nur auf die Urheberrechte, so richtet sich die Entschädigung für Urheberrechte nach der Vereinbarung, diejenige für verwandte Schutzrechte nach den folgenden Bestimmungen. Bezieht sich die vertragliche Vereinbarung nur auf verwandte Schutzrechte, so richtet sich die Entschädigung für verwandte Schutzrechte nach der Vereinbarung, diejenige für Urheberrechte nach den folgenden Bestimmungen.

- 5.3 Betrifft die vertragliche Vereinbarung nur einzelne Berechtigte, so richtet sich die Höhe der Entschädigung für diese Berechtigten nach der Vereinbarung, für alle andern Berechtigten nach den nachfolgenden Bestimmungen. Dabei werden Entschädigungen, welche aufgrund der vertraglichen Vereinbarung geleistet wurden, auf die tarifliche Entschädigung für die entsprechende Berechtigtenkategorie (Urheberrechte bzw. verwandte Schutzrechte) angerechnet, soweit sie 50% dieser tariflichen Entschädigung nicht übersteigen.

## **6 Höhe der Entschädigung**

- 6.1 Die Entschädigung für das Recht, eine Archivaufnahme zu senden, beträgt:
- Fr. 30.-/Minute pro Radio-Sendung für die Urheberrechte;
  - Fr. 10.-/Minute pro Radio-Sendung für die verwandten Schutzrechte;
  - Fr. 45.-/Minute pro TV-Sendung für die Urheberrechte;
  - Fr. 15.-/Minute pro TV-Sendung für die verwandten Schutzrechte.
- 6.2 Die Entschädigung für das Recht, eine Archivaufnahme zugänglich zu machen, beträgt:
- Fr. 15.-/Minute zugänglich gemachten Repertoires für die Urheberrechte;
  - Fr. 5.-/Minute zugänglich gemachten Repertoires für die verwandten Schutzrechte.
- 6.3 Die Entschädigung nach Ziffer 6.1 oder 6.2 umfasst auch die Entschädigung für das Recht, die Archivaufnahme zum Zwecke der Sendung oder der Zugänglichmachung zu vervielfältigen.
- 6.4 Die Entschädigung beträgt mindestens Fr. 50.- pro erteilte Bewilligung.

## **7 Mehrwertsteuer**

Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeiträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechts eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (aktueller Normalsatz 8,0% / reduzierter Satz 2,5 %) zusätzlich geschuldet.

## **8 Meldungen und Abrechnung**

- 8.1 Veranstalterinnen und Veranstalter beantragen bei der SWISSPERFORM mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung eine Erlaubnis und melden dabei alle zur Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben. Stehen die Angaben erst nachträglich fest, sind sie spätestens innert 10 Tagen nach dem Beginn der Nutzung oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen zu melden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Ziffer 3.2.
- 8.2 In Bezug auf die SRG SSR und andere Sendeunternehmen, auf welche die Sonderregelung von Ziffer 3.2 Anwendung findet, werden die Modalitäten der Meldungen wie auch weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit durch bilaterale Verträge geregelt.
- 8.3 In den Fällen der Ziffer 3.2 erfolgt die Rechnungsstellung in regelmässigen Abrechnungsperioden. Zwischen den Sendeunternehmen und den Verwertungsgesellschaften kann auch eine Pauschalierung der Entschädigungen aufgrund von Stichproben vereinbart werden.

- 8.4 SWISSPERFORM kann Belege verlangen, welche eine Kontrolle der gemachten Angaben erlauben.
- 8.5 Wenn die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht werden, kann SWISSPERFORM die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen oder in Ausnahmefällen die Bewilligung verweigern.
- 8.6 Wird aufgrund von Schätzungen Rechnung gestellt, sind die Nutzerinnen und Nutzer berechtigt, innerhalb von 30 Tagen vom Empfang der Rechnung an gerechnet, die Angaben nachzuliefern. Erfolgt eine solche nachträgliche Lieferung der Angaben, so ist die Entschädigung aufgrund der gemachten Angaben mit einem Zuschlag von 10% geschuldet. Andernfalls gilt die aufgrund der Schätzung berechnete Entschädigung als anerkannt.

## **9 Zahlungen**

- 9.1 Die Entschädigungen sind innerhalb von 30 Tagen an SWISSPERFORM zahlbar.
- 9.2 SWISSPERFORM kann Sicherheiten verlangen von Veranstalterinnen und Veranstaltern, die fällige Forderungen aufgrund früher erteilter Bewilligungen noch nicht bezahlt haben oder anderweitig ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen.

## **E. Gültigkeitsdauer**

- 10 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 gültig.
- 11 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs bis zum Inkrafttreten des Folgetarifs. Vorbehalten bleibt dessen rückwirkende Inkraftsetzung.